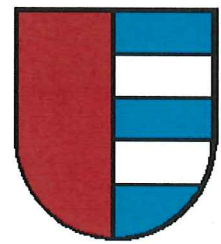




Gemeinden Bonaduz / Rhäzüns



STATUTEN

der öffentlich-rechtlichen Anstalt

CREST AULT

mit Sitz in Bonaduz

Version 1.1, Dez. 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz
2. Aufgaben
3. Leistungsauftrag
4. Gründung
5. Unternehmensziele
6. Eigentumsverhältnisse
7. Übernahme von Rechtsverhältnissen
8. Werkhof
9. Dauer
10. Personen- und Funktionsbezeichnung

II. Organisation und Aufgaben

11. Organisation
- A) VORSTAND**
12. Zusammensetzung
13. Aufgaben und Kompetenzen
14. Sitzungen und Beschlussfassungen
15. Zeichnungsberechtigung
- B) REVISIONSSTELLE**
16. Zusammensetzung und Aufgaben
- C) BETRIEBSLEITUNG**
17. Aufgaben, Organisatorische Eingliederung

III. Finanzierung

18. Allgemeines
19. Investitionen
20. Betriebskosten
21. Rechnungsführung und Personaladministration

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

22. Aufsicht

V. Schlussbestimmungen

23. Inkrafttreten
24. Revision der Statuten
25. Haftung
26. Streitigkeiten

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen CREST AULT besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der beiden politischen Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns.

Der Sitz der Anstalt ist in Bonaduz.

Aufgaben

Art. 2

Die Anstalt übernimmt und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) den Forstwirtschaftsbetrieb der beiden Gemeinden
- b) den Werkdienst in beiden Gemeinden
- c) den Unterhalt der Infrastrukturanlagen sowie der kommunalen Liegenschaften der beiden Gemeinden.

In diesen Tätigkeitsbereichen erbringt die Anstalt Dienstleistungen im Interesse und im Auftrag der beiden Gemeinden.

Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Tätigkeiten Leistungen für Dritte im Auftrag der Gemeinden erbringen.

Leistungsauftrag

Art. 3

Die Gemeindevorstände beider Gemeinden erteilen der Anstalt einen Leistungsauftrag. Dieser umschreibt die für die einzelne Gemeinde durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben. Die Gemeindevorstände passen den Leistungsauftrag den jeweiligen Bedürfnissen an.

Gründung

Art. 4

Die Gründung der Anstalt erfolgt durch Annahme dieser Statuten durch die Gemeinden.

Mit der Gründung der Anstalt

- legen die Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns ihre jeweiligen Forst- und Werkbetriebe zusammen und übertragen dieser den gemeinsamen Betrieb.
- besorgt diese den Unterhalt der Infrastrukturanlagen sowie der kommunalen Liegenschaften beider Gemeinden.

Art. 5

Die Anstalt ist so zu führen, dass der Leistungsauftrag jederzeit erfüllt werden kann. Im Übrigen sind die Strukturen der Anstalt nach unternehmerischen Grundsätzen und den Bedürfnissen des Marktes und der beiden Gemeinden auszurichten.

Art. 6 (Abs.2 rev. Dez 14)

Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich der Werkanlagen), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Aufgaben der Anstalt beschränken sich auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Die Gemeinden übertragen sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Betriebe per 1. Januar 2015 auf die Anstalt. Sie werden dafür gemäss Inventarlisten entschädigt.

Art. 7

Auf den Zeitpunkt der Gründung übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitsverhältnisse der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmer von den beiden Gemeinden. Die Anstalt führt diese Arbeitsverhältnisse, unter Beachtung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmer, weiter. Die Anstalt stellt die Arbeitnehmer entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung der Gemeinde Bonaduz an.

Art. 8

In Ratiras (Gemeinde Rhäzüns) erstellen die beiden Gemeinden unter Vorbehalt der entsprechenden Kreditbeschlüsse einen gemeinsamen Werkhof. Sie treten dabei gemeinsam als Träger des Bauvorhabens auf und übernehmen das Baugrundstück im Verhältnis des vereinbarten Finanzierungsschlüssels als einfache Gesellschaft.

Die Kosten für den Bau, den laufenden Betrieb sowie den Unterhalt werden von den Gemeinden nach Massgabe des vereinbarten Finanzierungsschlüssels (Art. 18 ff.) getragen.

Art. 9

Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss

der Gemeindeversammlung möglich, wobei dieser jeweils zwei Jahre im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat und der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen ist.

Beim Austritt einer Gemeinde wird die Anstalt aufgelöst. Die Betriebe werden wieder aufgeteilt und zwar so, wie sie vor der Vereinigung mit der vorliegenden Vereinbarung bestanden. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung (BAR) zu teilen. Das gemeinsame Gebäude wird von einer Gemeinde zum Verkehrswert der amtlichen Schätzung, abzüglich der Investitionsbeiträge von Bund und Kanton (aufindexiert nach dem Baukostenindex) übernommen. Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR).

Personen- und
Funktionsbezeichnungen

Art. 10

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Organisation

Art. 11

Die Organe der Anstalt sind:

- A) Vorstand
- B) Revisionsstelle
- C) Betriebsleitung.

A) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 12

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die beiden Gemeindevorstände delegieren in der Regel den Gemeindepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei nicht beide der gleichen Gemeinde angehören dürfen. Das Präsidium wechselt zweijährlich alternierend zwischen den Gemeinden.

Art. 13

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der Anstalt, ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Erfüllung des Leistungsauftrages;
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- c) Genehmigung von Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeiter;
- d) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern gemäss Stellenplan;
- e) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Personalgesetzgebung der Gemeinde Bonaduz;
- f) Beratung sämtlicher Geschäfte zu Handen der Gemeindevorstände, insbesondere des Voranschlages und der Jahresrechnung der Anstalt;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.– für einmalige Aufgaben bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Art. 14

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied jeder Gemeinde vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Gegen die Stimme der Vertretung einer Gemeinde kann kein Beschluss gefasst werden.

Kann kein Beschluss gefasst werden, muss die Angelegenheit den Gemeindevorständen zur Bereinigung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeindevorständen von Bonaduz und Rhäzüns unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.

Der Betriebsleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Anstalt führen entweder der Präsident und der Vizepräsident oder der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit dem Betriebsleiter jeweils kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

B) Revisionsstelle

Art. 16

Je ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen beider Gemeinden prüfen einmal jährlich die Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes.

Eine externe Revisionsstelle, welche nach Anhörung der Revisionsstelle durch den Vorstand gewählt wird, prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss.

Die Revisionsstellen fertigen für die Gemeindevorstände einen schriftlichen Bericht an und stellen zuhanden der Gemeindeversammlungen Antrag.

C) Betriebsleitung

Art. 17

Die operative Leitung der Anstalt obliegt dem Betriebsleiter. Er ist administrativ dem Vorstand direkt unterstellt.

Seine Aufgaben werden in einem Stellenbeschrieb, welcher durch den Vorstand zu genehmigen ist, umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Dienstvertrages. Der Dienstvertrag des Betriebsleiters bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald des Kantons Graubünden.

III. Finanzierung

Art. 18 (Abs.2 rev. Dez 14)

Die Anstalt wird für ihre Dienstleistungen von den Gemeinden entschädigt. Die Abgeltung ist so auszugestalten, dass damit sämtliche Kosten des Betriebes der Anstalt einschliesslich Verzinsung und Amortisation der durch die Anstalt finanzierten Investitionen abgedeckt sind.

Die Anschaffungen erfolgen über die Anstalt, welche die Sachwerte zu Eigentum übernimmt. Die Gemeinden stellen die notwendige Liquidität der Anstalt für die Finanzierung der Investitionen nach Massgabe des Verteilschlüssels von Artikel 19 zur Verfügung.

Die Gemeinden stellen durch Vorschüsse sicher, dass die Liquidität der Anstalt jederzeit gewährleistet ist.

Investitionen

Art. 19

Die Investitionen der Anstalt werden im Verhältnis 62 % (Bonaduz) zu 38 % (Rhäzüns) auf die Gemeinden aufgeteilt.

Dieser Finanzierungsschlüssel wird alle 5 Jahre nach Massgabe der folgenden Kriterien angepasst:

- a) Bereich Forsthof: 2/3 nach dem Kriterium Hiebsatz und 1/3 nach der Waldfläche;
- b) Bereich Werkhof: je 1/3 nach der Gemeindefläche, der Siedlungsfläche und der Einwohnerzahl;
- c) Bereich Feuerwehr: entsprechend den Gebäudeversicherungssummen und Einwohnerzahlen.

Grundlage für die erstmalige Anpassung bildet die Zusammenstellung in Anhang 1.

Betriebskosten

Art. 20

Sämtliche Dienstleistungen der Anstalt im Auftrag der Gemeinden (einschliesslich der Dienstleistungen für Dritte) werden in Arbeitsrapporten erfasst. Gestützt auf diese Arbeitsrapporte sind die Kosten sämtlicher Dienstleistungen entsprechend dem für jede Gemeinde ausgewiesenen Aufwand auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Kostenaufteilung erfolgt aufgrund der BAR-Auswertungen.

Allfällige Gewinne werden nach dem gleichen Schlüssel, d.h. entsprechend den für die einzelnen Gemeinden erbrachten Leistungen, auf die Gemeinde jahrgerecht aufgeteilt.

Rechnungsführung
und Personaladministration

Art. 21

Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung der Gemeinde Bonaduz. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Buchhaltung und bereitet zu-

handen des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

Die gesamte Personaladministration erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Bonaduz.

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

Aufsicht

Art. 22

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der beiden Gemeindevorstände. Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Diese Gremien erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch beide Gemeinden in Kraft.

Revision der Statuten

Art. 24

Die Statuten können nur mit Zustimmung beider Gemeinden abgeändert werden.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.

Haftung

Art. 25

Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Im Übrigen untersteht die Anstalt den Vorschriften über den Finanzhaushalt des Kantons.

Streitigkeiten

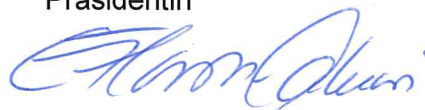
Art. 26

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2008 in Bonaduz und 17. Juni 2008 in Rhäzüns und revidiert durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden vom 3.12.2014 (Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs.2)

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin



Elita Florin

Aktuar



Daniel Naef

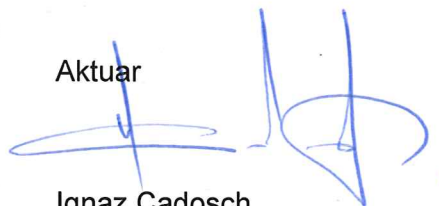
Gemeindevorstand Rhäzüns

Präsident



Reto Loepfe

Aktuar



Ignaz Cadosch

Versionen

Version	Änderung	Bearbeiter	Datum
1.0	Gründung Crest Ault	G. Ulber	2008
1.1	Überarbeitung HRM2, Revision Artikel 6 und 18	A. Weber	1. Juni 2016
1.2	Anhang Versionisierung	Weber	15. Juni 2016

Genehmigt

Version	Wer	Datum
1.0	Gemeindeversammlung Bonaduz	10. Juni 2008
	Gemeindeversammlung Rhäzüns	17. Juni 2008
1.1	Gemeindeversammlung beider Gemeinden	3. Dezember 2014